



Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Landesverband Nordrhein-Westfalen

BLGS e.V. LV-NRW, Kamillianerstraße 42, 41069 Mönchengladbach

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
40190 Düsseldorf

Landesvorstand NRW

Landesvorsitzender:
Thomas Kutschke
Kamillianerstraße 42,
41069 Mönchengladbach
Tel. 02161/ 892 2500
Fax 02161/ 892 2509
eMail: Kutschke@blgs-nrw.de
www.blgs-nrw.de

MG, 15.09.2014

Stellungnahme des BLGS NRW

„Schulkosten Altenpfleger – Anhörung A 01 -22.10.14“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Stellungnahme zu den o.g. Gesetzesentwürfen. Im Folgenden senden wir Ihnen die Positionen des Landesverbandes NRW des Bundesverbandes Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe. Grundsätzlich begrüßt der BLGS NRW dass die freiwillige Förderung der Fachseminare durch das Land NRW zu einer gesetzlich verpflichtenden Leistung wird. So bekommen die Fachseminare eine höhere Planungssicherheit. Jedoch ist die Förderhöhe deutlich zu niedrig angesetzt.

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

§ 5

Fachseminare für Altenpflege, Schulkostenpauschale

(2)

Der BLGS NRW fordert das Ministerium auf unverzüglich die dringend benötigte Rechtsverordnung zur Definition von Qualitätsstandards auf Grundlage des ausgesetzten Strukturstandards verbindlich zu verabschieden. Die Lehrer-Schüler-Relation soll sich am Standard der beruflichen Bildung von 1:15 orientieren.

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
www.blgs-ev.de

Telefon: 0 30 / 39 40 59 80
Telefax: 0 30 / 39 40 53 85
Email: info@blgs-ev.de

Vorsitzender: Carsten Drude
Bankverbindung: Bank im Bistum Essen, Konto 30 381 017, BLZ 360 602 95

Amtsgericht Wuppertal VR 3524

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2158**

A01

(4) Die Schulkostenpauschale je Schülerin oder Schüler beträgt bei Ausbildungen in Vollzeit monatlich 360 Euro.

Eine Kostenbeteiligung in Höhe von 280 Euro monatlich deckt nicht im Ansatz die realen Schulkosten. Im Vergleich zu anderen Bundesländern stellt NRW soll das Schlusslicht dar. Die Kostenbeteiligung muss sich an den realen Schulkosten orientieren. Die liegen derzeit bei 360 EUR. Bei Umsetzung einer Rechtsverordnung zur Qualitätssicherung der Fachseminare werden die Kosten weiter steigen. Für Wiederholerinnen und Wiederholer muss über den gesamten Zeitraum, der zu wiederholenden Ausbildungszeit die Schulkostenpauschale vollumfänglich zusätzlich gezahlt werden.

Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe (Gesundheitsfachberufegesetz NRW – GberG)

§ 3

Prüfung der Sprachkenntnisse

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) muss Berücksichtigung finden. Das Sprachniveau ist auf B2 zu definieren, um den Menschen die eine Gesundheitsdienstleistung in Anspruch nehmen adäquat helfen zu können und mit Berufsangehörigen in einen Fachdialog treten zu können.

§4

Fortbildung

Die Fortbildungspflicht darf nicht nur Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger beschränkt sein, sondern muss auch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Altenpflegerinnen und Altenpfleger einschließen. Weiter Gesundheitsfachberufe wie zum Beispiel die Notfallsanitäter sollen ebenfalls inkludiert werden.

§ 6

Gesundheitsdienstleisterinnen und Gesundheitsdienstleister

- ...
- ...
- Notfallsanitäter

Insbesondere die Förderhöhe auf derzeit mindestens 360 Euro anzupassen und zukünftig der realen Kostenentwicklung anzupassen ist die zentrale Forderung des BLGS NRW. Wir bedanken uns nochmals für die Anfrage und erbitten weitere Information zum Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschke
Landesvorsitzender

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
www.blgs-ev.de

Telefon: 0 30 / 39 40 59 80
Telefax: 0 30 / 39 40 53 85
Email: info@blgs-ev.de

Vorsitzender: Carsten Drude
Bankverbindung: Bank im Bistum Essen, Konto 30 381 017, BLZ 360 602 95

Amtsgericht Wuppertal VR 3524